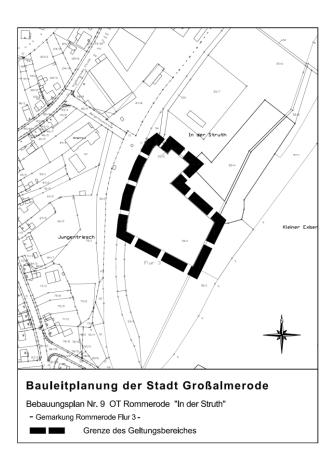
Amtliche Bekanntmachung Nr.: 22.008



Bauleitplanung der Stadt Großalmerode zur Ausweisung eines Grüngut-Sammelplatzes im Stadtteil Rommerode

Bebauungsplan Nr. 9 "In der Struth" für den Stadtteil Rommerode Geltungsbereich des B-Plans: Gemarkung Rommerode, Flur 3, Flurstück 55/1 (teilw.)

Schlussbekanntmachung



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode hat am 23.09.2021 den Beschluss über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger entschieden und danach den Bebauungsplan Nr. 9 "In der Struth" für den Stadtteil Rommerode als Satzung beschlossen.



Beschluss:

Aus dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Sie beschließt weiterhin die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 Abs. 3 durch Streichung des Wortes "Anlieferung". Weiterhin wird der Bebauungsplan Nr. 9 "In der Struth" für den Stadtteil Rommerode als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, die zugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 "In der Struth" für den Stadtteil Rommerode berücksichtigt wurden, werden während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Großalmerode, Marktplatz 11, Zimmer 216, 37247 Großalmerode zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten durch die Corona Pandemie bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 9 "In der Struth" für den Stadtteil Rommerode, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches, in der derzeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches, in der derzeit gültigen Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Großalmerode, 16.02.2022

Der Magistrat der Stadt Großalmerode

gez. M ö I I e r Erster Stadtrat